

**M e r k b l a t t**

**für die Bewerbung um Einstellung als**

**Regierungsbaureferendarin oder Regierungsbaureferendar**

**für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungs-**

**dienstes**

**in der Fachrichtung**

**„Städtebau“**

oder

**„Stadtbauwesen“**

**Hinweis: Zum 1.1.2009 ist eine Änderung der**  
**Ausbildungsverordnung geplant.**

## 1. **Rechtliche Grundlagen der Ausbildung**

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenwesen im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Städtebau, Stadtbauwesen, Straßenwesen - VAPhD Stb Stbw Stw -) vom 10. Juni 1991 - (GV. NW. S. 308).

## 2. **Bewerbungsvoraussetzungen**

### 2.1 Studienabschluss

Diplom-Hauptprüfung nach einem Fachstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder an einer anderen gleichstehenden Hochschule.

#### 2.1.1 „Städtebau“

1. Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau
2. Vertiefungsstudium des Städtebaus im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege
3. Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluss an ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege.

#### 2.1.2 „Stadtbauwesen“

Studium des Bauingenieurwesens. Dabei soll der Schwerpunkt des Studiums im Bereich „Stadtbauwesen“ (Siedlungswasserwirtschaft und Verkehrswesen) liegen.

### 2.2 Alter bei der Einstellung

Die Bewerberin oder der Bewerber soll in Anlehnung an die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Laufbahnverordnung (LVO) bei der Einstellung ein Höchstalter von 32 Jahren - bei Schwerbehinderten von 40 Jahren - nicht überschritten haben. Dies gilt ausnahmsweise

nach § 6 (1) LVO dann nicht, wenn sich die Einstellung oder Übernahme wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert hat. Die Altersgrenze von 32 Jahren darf ferner in den Fällen überschritten werden, wenn eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige nahe angehörige Person, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde.

### 3. **Einstellungstermine**

1. April und 1. Oktober

### 4. **Dauer der Ausbildung (Vorbereitungsdienst)**

Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre zuzüglich Prüfungszeit.

### 5. **Gestaltung der Ausbildung (Ausbildungsbehörde)**

Die Referendarinnen und Referendare werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf bei folgenden Behörden ausgebildet:

„Städtebau“                      Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster

„Stadtbauwesen“              Bezirksregierung Düsseldorf

Etwaige Zuweisungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Ausbildungsbehörde werden kommunale Ausbildungsabschnitte abgeleistet. Für jede Referendarin oder jeden Referendar wird ein Ausbildungsplan auf der Grundlage der Musterausbildungspläne für die Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes „Städtebau“, „Stadtbauwesen“ erstellt. Während der Ausbildung wird der Referendarin oder dem Referendar Gelegenheit gegeben, sich über alle wichtigen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Die Ausbildungsstellen sollen Verantwortungsbereitschaft und Initiative fördern und das Verantwortungsbewusstsein durch die Zuteilung selbständiger Arbeiten stärken. Der Referendarin oder dem Referendar wird regelmäßig Gelegenheit gegeben, sich im freien Vortrag zu üben. Sie oder er

kann vorübergehend zur Vertretung von Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes herangezogen werden, wenn es dem Zweck und dem jeweiligen Stand der Ausbildung entspricht. Die praktische Ausbildung wird durch Lehrvorträge, Besichtigungen, Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge ergänzt und vertieft. Auf Verlangen der Ausbildungsbehörde hat die Referendarin oder der Referendar Übungsarbeiten zu fertigen.

## 6. **Große Staatsprüfung**

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird die Große Staatsprüfung vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Bonn abgelegt. Die Referendarin oder der Referendar ist nach bestandener Prüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bauassessorin“ oder „Bauassessor“ zu führen. Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

## 7. **Bezahlung** (z. Zt.)

Anwärtergrundbetrag	1.050,23 Euro
ggf. Familienzuschlag	108,34 Euro

## 8. **Urlaub**

Der Urlaubsanspruch beträgt je nach Alter 26 bis 29 Tage im Jahr; Sonderurlaub kann bei besonderen Anlässen gewährt werden.

## 9. **Bewerbung**

### 9.1 Bewerbungen sind zu richten an das

Ministerium für Bauen und Verkehr des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat I.3  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

## 9.2 Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

1. Erklärung, für welche Laufbahn die Bewerbung berücksichtigt werden soll: „Städtebau“ oder „Stadtbauwesen“,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife,
4. die Zeugnisse über die Hochschulprüfungen (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Prüfung),
5. die Urkunde über die Verleihung akademischer Grade,
6. Nachweise über die praktische Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten,
7. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit.

Die Vorlagen zu 3., 4. und 5. sind bei der Bewerbung nicht in beglaubigter Form vorzulegen.

### **Nur für Bewerbungen „Städtebau“:**

Soweit aus der Urkunde über die Verleihung akademischer Grade die Vertiefung „Städtebau“ nicht hervorgeht, ist ein gesonderter Nachweis der Hochschule vorzulegen.

## 10. Auswahlverfahren

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze in einem Auswahlverfahren nach den Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung entschieden. Das Auswahlverfahren für den Einstellungstermin 1. April findet im Januar statt, das Auswahlverfahren für den Einstellungstermin 1. Oktober im Juli. In dieses Auswahlverfahren können nur Bewerberinnen und Bewerber einbezogen werden, deren vollständige Bewerbungsunterlagen für den Einstellungstermin **1. April** bis zum **30. November** (Eingang) bzw. für den Einstellungstermin **1. Oktober** bis zum **31. Mai** (Eingang) vorliegen. Das gilt insbesondere für das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung.

### 10.1 Frauenförderung

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt. In den Bereichen, in denen Frauen noch un-

terrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

## 10.2 **Schwerbehinderung**

**Schwerbehinderte** werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

## Städtebau

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I	52	Stadt, Kreis, Wohnungsbauträger, Planungsamt bzw. -abteilung, Bauaufsichtsamt, übergreifende Ämter für Hochbau, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Landschaftspflege und Grünordnung, Liegenschaftswesen, Chef des Planungs- bzw. Baudezernats und andere Dezernate	<p>Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen von Kommunalverwaltungen</p> <p>Entwicklungs- und Bauleitplanung: Bestandsaufnahme, Analyse, Bedarfsprüfung, Entwurf, städtebauliche Wettbewerbe, Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahren, Abwägung.</p> <p>Planverwirklichung: Bodenverkehr, Bodenordnung, Bauordnungswesen, Liegenschaftswesen.</p> <p>Fachplanungen und ihre städtebauliche Integration: Städtebauförderung, Wohnungswesen, Hochbau, Verkehr - öffentlicher Nah- und Individualverkehr, Straßenplanung -, Ver- und Entsorgung, Umweltschutz - Luftreinhaltung, Lärmschutz, Wasser- und Bodenschutz -, Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung.</p> <p>Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung bei städtebaulichen Planungen.</p> <p>Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen kommunaler Dezernate, z.B. für Finanzen, Schulen, Gesundheit. Leitung des Planungs- bzw. Baudezernats, politische Gremien, Personalwesen.</p> <p>Eigene Vorträge und Ausarbeitungen.</p>

II	12	Regierungsbezirk, Land Bund	Aufgaben und Organisation der über- gemeindlichen Behörden und übergrei- fenden Ämter, Raumordnung, Landes- planung, Regionalplanung, Städtebau, Bauordnungswesen, Genehmigung der Bauleitplanung, Naturschutz und Land- schaftspflege, Umweltschutz, Wasser- wirtschaft, Denkmalpflege, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für die Planung; eigene Vorträge und Ausarbei- tungen.
III	4	Wahlweise in Abschnitt I oder II	Vertiefungs- bzw. Wahlgebiete; ab- schließende Information.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	ca.18		Lehrgänge
	ca. 12		(Erholungsurlaub)
	104	24 Monate	

**Bauingenieurwesen  
Stadtbauwesen**

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I	3	flächenübergreifend, bundesweit	<p><b>Einführungslehrgang</b></p> <p>allgemeine Themen wie z.B. Ziel, Inhalt und Ablauf der Ausbildung, Rechte und Pflichten eines Beamten, Beamtenrecht, Geschäftsbetrieb in den Behörden, Aufgaben der Leitungskräfte, Führungsgrundsätze etc.</p>
II	46	Kommune, Kreis	<p><b>Praktische Mitarbeit</b></p> <p>in den Bereichen: Planung und Entwurf Bau Betrieb Ordnungsrecht Organisation und Führung</p> <p>Es soll das Umsetzen von Ingenieuraufgaben in der Verwaltungspraxis geübt werden. Dazu zählen wesentliche Aufgaben wie Vorbereiten von Verträgen, Verhandlungsführung, Bearbeiten von Verwaltungsakten, Abfassen von Beiträgen zu Rechtsverfahren (Planfeststellung o.ä.) u.a. Außerdem sollen die Grundlagen der Aufgaben einer Führungskraft (z.B. Beurteilungen, Personaleinsatzplanung, Organisationstechnik) aus der Praxis heraus kennen gelernt werden.</p>
III	22	Bezirks-, Landes-, Bundes- und EU- Behörden, Verkehrs- unternehmen, Ver- und Entsorgungsun- ternehmen	<p><b>Informatorische Tätigkeiten</b></p> <p>Im Wechsel mit den praktischen Mitarbeitungen: Kennen lernen des Zusammenspiels der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene. (Teile dieses Abschnitts können auch in einem anderen Bundesland oder – bei Vorliegen der sprachlichen Voraussetzungen – einer EU-Behörde absolviert werden.)</p>
	9	teilweise fächerüber- greifend und bun- desweit	<p><b>Lehrgänge *)</b></p> <p>gezielte, theoretische Wissensvermittlung einschließlich Management-Lehrgang</p>

\*) Soweit für Lehrgänge über die vorgesehenen 9 Wochen hinaus Zeitbedarf besteht, soll dieser zu Lasten der informatorischen Tätigkeit realisiert werden.

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	6	Ausbildungsbehör- de	Prüfungsvorbereitung
	ca. 12		(Erholungsurlaub)
	104	24 Monate	